



Aufhebung des Vergaberechts für nationale Vergabeverfahren

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.07.2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Darin ist der neue § 75a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) enthalten, der zum 01.01.2026 in Kraft tritt:

„§ 75a – Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde darf Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

Damit verlieren auf kommunaler Ebene alle bisher für den nationalen Vergabebereich geltenden Regelungen ihre Gültigkeit.

Nationale Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen werden bisher nach den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und für Bauleistungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A durchgeführt. Für die Anwendung der unterschiedlichen Vergabearten sind in den kommunalen Vergabegrundsätzen des Landes Nordrhein-Westfalen Wertgrenzen als Rahmen festgesetzt und in der städtischen Dienstanweisung für Vergaben konkretisiert.

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt mit dem Verzicht auf vergaberechtliche Verfahrensvorschriften eine Entbürokratisierung des kommunalen Vergaberechts an, mit der zugleich bestehende kommunale Vergaberegelungen aufgehoben werden.

Entsprechend dieser Zielrichtung bereitet die Verwaltung eine Dienstanweisung auf der Basis der Musterdienstanweisung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vor, die durch den Bürgermeister erlassen werden kann. Sie wird keine vergaberechtlich einschränkenden Regelungen enthalten, sondern in Ausübung des Organisationsrechts des Bürgermeisters Zeichnungsbefugnisse und -erfordernisse sowie Prozessdarstellungen enthalten.

Demgegenüber müssen europaweite Vergabeverfahren weiterhin nach den Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit der Vergabeverordnung durchgeführt werden. Die hierfür geltenden Schwellenwerte sind im Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Diese betragen für Liefer- und Dienstleistungen aktuell 221.000 Euro und ab dem 01.01.2026 216.000 Euro sowie für Bauleistungen derzeit 5.538.000 Euro und ab dem 01.01.2026 5.404.000 Euro (alle Beträge ohne Mehrwertsteuer).

Diese Schwellenwerte werden alle 2 Jahre gemäß den Vorgaben des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (Agreement on Government Procurement, GPA) neu festgesetzt. Ziel der regelmäßigen Neufestsetzung ist der Ausgleich von Wechselkursschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken. Die Ermittlung ist mithin nicht das Ergebnis einer politischen Willensbildung der EU, sondern erfolgt über ein rein mathematisches Verfahren.

Die politischen Gremien der Stadt Beckum werden in gewohnter Weise über Berichtsvorlagen über erfolgte Auftragsvergaben mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro nach der gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Beckum unterrichtet.

Anlage(n):

ohne